



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	17.03.2005	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 99/03
Dokumenttyp:	Einigungsvorschlag	Publikationsform:	Leitsatz
Normen:	§ 42 ArbEG		
Stichwort:	Anwendung des § 42 ArbEG auf Großforschungseinrichtung – Anwendbarkeit des § 42 ArbEG auf in staatlichem Interesse tätige Forschungseinrichtungen		

Leitsatz (nicht amtlich):

Großforschungseinrichtungen sind regelmäßig keine Hochschulen im Sinne des § 42 ArbEG. Für die Definition der Hochschule in Sinne von § 42 ArbEG ist allein § 1 HRG verbindlich, wonach vom Begriff der Hochschule u. a. Universitäten und Fachhochschulen, mittelbar auch staatlich anerkannte Hochschulen nach § 70 HRG umfasst werden.